



Flugplatzordnung

- 1.) Das Betreten des gesamten Geländes des MC-Albatros und die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 3.) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Flugmodellen ist von den anwesenden Modellfliegern ein Vereinsmitglied als Flugleiter zu bestimmen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Dabei hat er ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.
- 4.) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen entsprechen.
- 5.) Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von mehr als 25kg dürfen nicht betrieben werden.
- 6.) Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur von den dafür vorgesehenen Abstellplätzen aus betrieben werden. Fahrzeuge müssen nach dem Ausladen auf die dafür vorgesehenen Stellplätzen gestellt werden.
- 7.) Vor dem Einschalten des Senders ist die Frequenzmarke aus dem Schrank zu nehmen und mit sich zu führen. Bei Mehrfachbelegung haben sich die betreffenden Modellflieger gegenseitig abzusprechen.
- 8.) Der Schallpegel von Flugmodellen darf den Grenzwert der gesetzlichen Richtlinien nicht überschreiten.
- 9.) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 10.) Der Anflug von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen, Flugzeug- und Fahrzeugabstellplätzen, des Vereinsheimes und des Grundstücks der Familie Huntemann ist untersagt.

- 11.) Befinden sich Personen oder Fahrzeuge auf den angrenzenden Feldern, dürfen diese nicht unter 50 m überflogen werden.
- 12.) Das überfliegen des Pickerweges in einer Höhe von unter 20 Metern ist nicht gestattet. Bei Querwind ist nur nach Sicherung des Weges eine Landung in niedrigerer Höhe erlaubt.
- 13.) Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gelten folgende Flugzeiten:

09:00 bis 12:30

14:30 bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00

- 14.) **Gastpiloten** müssen eine Tagesmitgliedschaft abschließen. Ein gültiger Versicherungsnachweis ist hierfür erforderlich.
- 15.) Diese Flugplatzordnung muss unbedingt eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung kann ein Flugverbot ausgesprochen werden.

Hinweis:

Es gelten über diese Flugplatzordnung hinaus die Auflagen aus der Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gemäß § 16 Abs. 5 Luftverkehrs-Ordnung vom 30.01.2008.

Der Vorstand